

Zitate aus dem Beschluss vom Bayerischen Verwaltungsgericht München:

Genehmigung zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 195T, 189 und 194, Gemarkung Planegg (Verbandsanfechtung) + „Ergänzungsbescheid“ vom 27.03.2024 hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Ziffer 44:

„Das Gericht hält weder die konkrete Funktionserhebung durch die Fachbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung für ausreichend nachvollziehbar ..., noch sind die zu ersetzenden Funktionen klar und nachvollziehbar dem Ersatzwald zugeordnet, noch ist insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen im Bescheid ausreichend sichergestellt, dass der geplante Ersatzwald hinsichtlich seiner Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig werden kann ...“

Ziffer 46:

„In keiner der vorgelegten Stellungnahmen ist nachvollziehbar dargelegt, wie die Fachbehörde die Schutzfunktion des zu rodenden Waldes für Tiere und Pflanzen bewertet.“

Ziffer 48:

„Darüber hinaus ist ... nicht hinreichend nachvollziehbar, dass die durch die Rodung entfallenden (Bann-) Waldfunktionen dem Ersatzwald konkret zugeordnet, von diesem sozusagen 1:1 übernommen werden können und dieser Umstand auch hinreichend konkret sichergestellt ist ...“

Ziffer 51:

„Die Angabe des bloßen Prognosezustands gibt keinen konkreten Aufschluss darüber, ob die Ersatzaufforstung in ihrer spezifischen Struktur und Beschaffenheit der wegfallenden Waldfläche entspricht.“

Ziffer 53:

„Insofern enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan jedoch überhaupt keine Pflegevorgaben.“

Ziffer 59:

„Vor diesem Hintergrund begegnet die erteilte Rodungserlaubnis nach wie vor bereits auf Tatbestandsebene erhebliche rechtliche Bedenken. Insbesondere sind die Schlussfolgerungen der Fachbehörde nach wie vor nicht abschließend nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der oben dargestellten Umstände ist nicht sichergestellt, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig werden kann...“

Ziffer 63:

„... ist die angefochtene Abgrabungsgenehmigung nach summarischer Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Originalbehördenakten in Ansehung umweltbezogener Vorschriften, auf die sich der Antragsgegner berufen kann, nicht hinreichend bestimmt ...“